

Datum 12.01.2018

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-006/2018

Gegenstand: Handknochenmessung umA

Einreicher: Ratsfraktion PRO CHEMNITZ

Die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit des Antrages wurde geprüft und ist gegeben.

Aufgrund der aktuellen Geschehnisse in der Bundesrepublik ist die Diskussion des Themas durchaus begründet.

Das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung, geregelt im § 42f SGB VIII, sieht vor, dass das Jugendamt das Alter der ausländischen Person durch Einsichtnahme in die vorhandenen Papiere und hilfsweise durch eine qualifizierte Inaugenscheinnahme feststellt.

Auf Antrag des Betroffenen, dessen Vertreters oder von Amts wegen kann in Zweifelsfällen das Jugendamt eine ärztliche Untersuchung durchführen. Für die Untersuchung bedarf es gemäß § 42f Abs. 2 SGB VIII die Zustimmung des Betroffenen und dessen Vertreters.

Das Verfahren selbst ist gegenwärtig auch unter Fachleuten in der Diskussion.

i. V. Miko Runkel
Philipp Rochold
Bürgermeister